

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenfelde für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.04.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 werden
(das Haushaltsjahr 2020 bleibt unverändert)

	in 2020		in 2021	
	von bisher EUR	auf EUR	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	934.700	934.700	872.700	890.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.1070.900	1.070.900	1.085.300	1.165.800
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-136.200	-136.200	-212.600	-274.900
2. im Finanzhaushalt				
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	887.000	887.000	823.500	841.700
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	977.100	977.100	985.900	1.066.400
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-90.100	-90.100	-162.400	-224.700
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	92.300	92.300	55.900	55.900
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	171.500	171.500	3.000	360.100
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-79.200	-79.200	52.900	-304.200

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

	in 2020		in 2021	
	von bisher 88.700 EUR	auf 88.700 EUR	von bisher 82.300 EUR	auf 84.100 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2020		in 2021	
1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 282 v. H.	auf unverändert 282 v. H.	von bisher 282 v. H.	auf unverändert 282 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 356 v. H.	auf unverändert 356 v. H.	von bisher 356 v. H.	auf unverändert 356 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 362 v. H.	auf unverändert 362 v. H.	von bisher 362 v. H.	auf unverändert 362 v. H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betragen 2020 und 2021 je 1,475 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und bleiben unverändert.

§ 8 Weitere Vorschriften

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	in 2020		in 2021	
1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	139.842 EUR 139.842 EUR	von bisher auf voraussichtlich	-72.757 EUR 20.768 EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	132.596 EUR 132.596 EUR	von bisher auf voraussichtlich	-29.803 EUR -77.458 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	3.466.971,76 EUR 3.466.986,08 EUR	von bisher auf voraussichtlich	3.254.372,76 EUR 3.347.912,08 EUR

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen

54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt.

Bad Doberan, 15.04.2021
Ort, Datum



S. Bruhn
Bürgermeister
S. Bruhn

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Do. 15.04.21 bis 03.05.2021 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 212 öffentlich aus.

Bad Doberan, den 15.04.2021

S. Bruhn
(Unterschrift)
Bürgermeister S. Bruhn

Tag des Aushang: _____

Tag der Abnahme: _____

Siegel

Unterschrift